

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 24 (1958)
Heft: 5-6

Artikel: Das deutsche Luftschutzgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

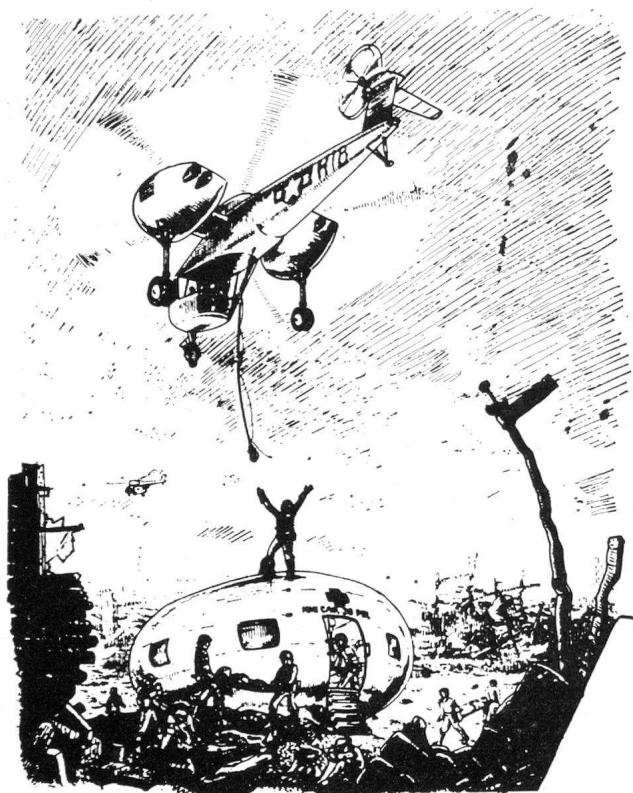
Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

det werden für den Transport von Wasser, Lebensmitteln und Medikamenten. Er kann auch gesperrte Straßen wieder öffnen, indem er beschädigte Fahrzeuge weghebt.

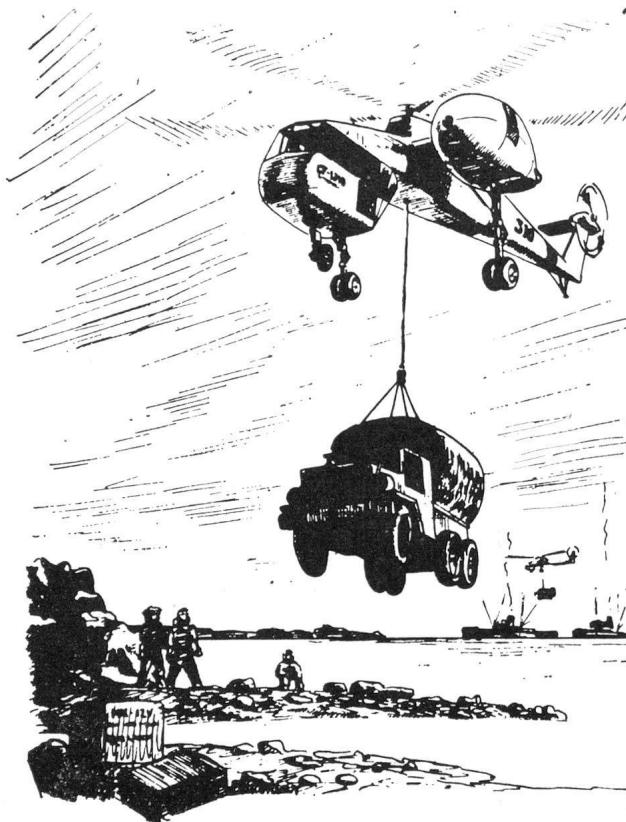
Sikorsky ist der Überzeugung, der Kranhelikopter werde das wirksamste Mittel sein, um bei allfälligen inter-

der heutigen Erfahrungen und mit den heute verfügbaren Materialien und Motoren innerhalb kurzer Zeit in der Lage sein werde, Kranhelikopter in verschiedenen Ausführungen und mit einer Hubkraft von beispielsweise 2 bis 20 Tonnen zu bauen. Kranhelikopter mit einem Hubvermögen von 50



Zeichnung I (links) zeigt einen Kranhelikopter im Betrieb bei einer möglichen Katastrophe. Die Rettungsmannschaft am Boden bringt Verletzte in einen Behälter, der 30 Personen fasst, und der vorher vom Helikopter an Land gesetzt worden ist. Nachher fliegt der Helikopter mit dem beladenen Behälter weg, an einen sicheren Ort.

kontinentalen Angriffen mit Raketen Menschenleben zu retten. Der Bau von Kranhelikoptern, welche die Bezeichnung S 60 tragen, ist bei der «Sikorsky Aircraft» seit mehr als einem Jahr in Gang. Sikorsky glaubt, dass man auf Grund



Zeichnung II (rechts). Ein Kranhelikopter setzt ein großes, schweres Lastauto, mit dem er auch über längere Strecken zu fliegen vermag, an Land.

bis 100 Tonnen sind in einer nicht allzu fernen Zukunft zu erwarten. Wir stehen also vor einer umwälzenden Entwicklung innerhalb des Transportwesens sowohl für kriegerische wie auch für friedliche Zwecke.

Das deutsche Luftschutzgesetz

Am 10. Oktober ist das vom 9. Oktober 1957 datierte (im Bundesgesetzblatt Nr. 56 vom 16. Oktober 1957, Seite 1696 ff. veröffentlichte) «Erste Gesetz über Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung» in Kraft getreten. Davon sind lediglich einige Bestimmungen aus dem Abschnitt «bauliche Luftschutzmassnahmen» vorläufig ausgenommen, deren Inkraftsetzung aber durch besonderes Gesetz bis zum 1. Januar 1959 erfolgen soll (vgl. § 39). Diese betreffen die Verpflich-

tung zum Bau von Schutzräumen durch jedermann, der in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern Gebäude errichtet, sowie darüber hinaus bauliche Luftschutzmassnahmen zum Schutze wichtiger Betriebsanlagen (vgl. § 22). Ferner ist die Aufbringung der für Luftschutzmassnahmen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zusätzlich erforderlichen Mittel noch der Regelung in einem besonderen Gesetz vorbehalten (vgl. § 24).

Rechtskraft erhalten haben jedoch jetzt schon auch ein Teil der baulichen Vorschriften des genannten ersten Gesetzes, nämlich hinsichtlich der Berücksichtigung des Luftschutzes bei der Bestimmung von Standorten lebens- und verteidigungswichtiger Betriebe sowie geschlossener Siedlungseinheiten (vgl. § 21). Ferner die Verpflichtung, in Gemeinden von 10 000 Einwohnern an bei der Errichtung von Gebäuden den Anforderungen des Luftschutzes an Lage, Grösse, Anordnung und Konstruktion dieser Gebäude zu entsprechen und bauliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zu treffen, die aus Luftschutzgründen erforderlich sind (vgl. § 22). Außerdem sind die Gemeinden verpflichtet, die vorhandenen öffentlichen Luftschutzbauten instandzusetzen und neue zu errichten sowie diese zu unterhalten (vgl. § 25).

Einem Kommentar von Ministerialrat Hans Schneppel folge (Stuttgart 1957, S. 12/13) »bildet die in den §§ 22 ff. enthaltene Verpflichtung, bei allen Neubauten in Gemeinden von mindestens 10 000 Einwohnern Schutzräume zu errichten, das Kernstück des Gesetzes. ... Auch die andern Staaten der westlichen Welt, die bisher eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutzraumbau begründet haben (Dänemark, die Niederlande, Norwegen, Schweden und die Schweiz), haben sich zunächst auf eine solche Verpflichtung bei Neubauten beschränkt. ... Der Vorbehalt der Inkraftsetzung einer genau normierten gesetzlichen Verpflichtung durch besonderes Gesetz ist ungewöhnlich; er muss aber als politischer Entschluss gewertet werden, eine Herausnahme der Schutzraumbestimmungen aus dem Gesetz zu vermeiden und damit unerwünschten Kombinationen über die grundsätzliche Einstellung des Parlamentes zur Bedeutung des Schutzraumbaues als solchen vorzubeugen.»

Wir verweisen auf diese Einzelheiten, weil bei uns zuweilen die Auffassung vertreten wird, dass es dem kriegserfahrenen Deutschland mit dem Bau von Schutzräumen nicht besonders eilig zu sein scheine. Dem ist offensichtlich nicht so. Ein Vergleich der deutschen mit den schweizerischen Verhältnissen ergibt im wesentlichen lediglich eine andere Reihenfolge der Etappen für die Verwirklichung des ganzen Zivilschutzes. Deutschland hat nun ein Rahmengesetz, das den Warn- und Alarmdienst, den Luftschutzhilfsdienst und die Mitarbeit in diesem, die baulichen Massnahmen, die Sicherung von Kulturgut, die Arzneimittelbevorratung und die Kosten des öffentlichen Luftschutzes regelt. Demgegenüber besitzt die Schweiz zwar noch kein Gesetz über die gesamte Materie, doch sind hier die baulichen Massnahmen als erste seit 1949/51 sowie der Alarmdienst rechtlich bereits weitgehend geregelt und seither stufenweise wirksam vorangetrieben worden. Auch besitzen wir seit 1952 die neuen Luftschutztruppen der Armee. Hingegen stützt sich der Aufbau der zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen bei uns erst seit 1954 auf neue Vorschriften, deren Durchführung aber teilweise noch umstritten ist und sich bisher im wesentlichen auf die Kaderausbildung beschränkt.

Der Wortlaut des Gesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe des zivilen Luftschutzes

Der zivile Luftschutz hat die Aufgabe, Leben und Gesundheit der Bevölkerung, ihre Wohnungen, Arbeitsstätten und die für die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse wichtigen Einrichtungen und Güter, insbesondere auch das Kulturgut,

gegen die Gefahren von Luftangriffen zu schützen und die im Zusammenhang mit Luftangriffen auftretenden Notstände zu beseitigen oder zu mildern. Die Selbsthilfe der Bevölkerung wird durch behördliche Massnahmen ergänzt.

§ 2

Träger der Aufgabe und Vollzug des Gesetzes

Der zivile Luftschutz ist Aufgabe des Bundes. Die behördlichen Luftschutzmassnahmen werden, soweit dieses Gesetz sie nicht dem Bund vorbehält, von den Ländern im Auftrag des Bundes, von den Gemeinden im Auftrag des Landes durchgeführt.

§ 3

Luftschutzzort und -gebiet

Die örtlichen Aufgaben des zivilen Luftschutzes werden in der Gemeinde (Luftschutzzort) wahrgenommen. Die zuständige Landesbehörde kann bestimmen, dass mehrere Gemeinden zur Durchführung aller oder einzelner örtlicher Aufgaben des zivilen Luftschutzes ein Luftschutzgebiet bilden. Es tritt insoweit an die Stelle der Luftschutzzorte. Handelt es sich um Gemeinden verschiedener Länder, so vereinbaren die beteiligten Länder die Zusammenfassung.

§ 4

Ortlicher Luftschutzleiter

¹ Der für die Ausführung dieses Gesetzes in der Gemeinde zuständige Beamte ist örtlicher Luftschutzleiter.

² Werden mehrere Gemeinden zu einem Luftschutzgebiet zusammengefasst, so wird der gemeinsame Luftschutzleiter dieses Gebietes vorbehaltlich besonderer landesrechtlicher Regelung durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden bestimmt. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung der gemeinsamen Aufsichtsbehörde, die, wenn eine Einigung nicht zu stande kommt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr zu setzenden Frist den örtlichen Luftschutzleiter bestimmt. Handelt es sich um Gebiete verschiedener Länder, so ist in der Vereinbarung nach § 3 Satz 4 zu regeln, welche Behörde für die Bestätigung oder die Bestimmung des örtlichen Luftschutzleiters zuständig ist.

§ 5

Luftschutz besonderer Verwaltungen

¹ Der Bundesminister für Verkehr, der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und der Bundesminister für Verteidigung führen die Luftschutzmassnahmen innerhalb ihres Geschäftsbereiches durch.

² Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich der Deutschen Bundesbahn, den nicht bundeseigenen Eisenbahnen und den sonstigen Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs. Allgemeine Richtlinien erlassen für die Deutsche Bundesbahn der Bundesminister für Verkehr, für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen und die sonstigen Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs die zuständigen obersten Landesbehörden.

³ Das Zusammenwirken der in Absatz 1 und 2 genannten Verwaltungen mit den für den zivilen Luftschutz allgemein zuständigen Behörden regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Rechtsverordnung mit Zustimmungen des Bundesrates.

§ 6

Industrieluftschutz

Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister des Innern können im gegenseitigen Einvernehmen eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft beauftragen, unter Mitwirkung von Vertretern der Arbeitnehmerverbände auf dem Gebiete der Planung und Vorbereitung des Industrie-

luftschutzes Vorschläge zu machen, beratend mitzuwirken und Industrie- oder ihnen aus Luftschutzgründen gleichzuachtende Betriebe bei der Durchführung des Industrieluftschutzes beratend zu unterstützen.

Zweiter Abschnitt

Luftschutzwarn- und Alarmdienst

§ 7

Luftschutzwarndienst

¹ Die Warnung vor Luftangriffen ist Aufgabe des Luftschutzwarndienstes.

² Für diesen Zweck errichtet der Bund das Bundesamt für den Luftschutzwarndienst, das dem Bundesminister des Innern untersteht, und Luftschutzwarnämter als nachgeordnete Dienststellen.

³ Die Behörden des Luftschutzwarndienstes haben folgende Aufgaben:

1. Organisation, Ausbildung und Einsatz der für den Luftschutzwarndienst vorgesehenen Kräfte;
2. die Beschaffung und Unterhaltung der Ausrüstung des Luftschutzwarndienstes. Das Zusammenwirken mit der Deutschen Bundespost bei der Beschaffung fernmelde-technischer Einrichtungen für den Betrieb des Luftschutzwarnnetzes sowie die Bereitstellung und Unterhaltung dieser Einrichtungen durch die Deutsche Bundespost wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen geregelt.

⁴ Behörden und grössere Betriebe, die lebens- oder ver- teidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben, können verpflichtet werden, die Vorrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten, die zum Empfang von Meldungen des Luftschutzwarndienstes erforderlich sind. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zusti- mmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen, insbeson- dere über den Kreis der anschlusspflichtigen Behörden und Betriebe, zu erlassen.

§ 8

Oertlicher Alarmdienst

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die öffentliche Alarmierung der Bevölkerung erforderlichen örtlichen Einrichtungen zu beschaffen, bereitzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (örtlicher Alarmdienst).

² Die auf Grund des Artikels 85 des Grundgesetzes den obersten Bundesbehörden zustehenden Befugnisse auf dem Gebiete des örtlichen Alarmdienstes werden dem Bundesamt für den Luftschutzwarndienst übertragen.

Dritter Abschnitt

Luftschutzhilfsdienst

§ 9

Aufgaben und Aufbau

¹ Für Orte, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmassnahmen durchzuführen sind, ist ein Luftschutzhilfsdienst einzurichten. Er hat die Aufgabe, den im Falle von Luft- angriffen eintretenden Notständen, insbesondere Personen- und Sachschäden, vorzubeugen oder abzuhelfen.

² Der Bundesminister des Innern bestimmt im Benehmen mit den beteiligten Bundesministern und der zuständigen obersten Landesbehörde die Orte, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmassnahmen durchzuführen sind, und erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwal-

tungsvorschriften über die Gliederung und Stärke des Luft- schutzhilfsdienstes entsprechend der Gefährdung der Luft- schutzorte und über dessen Ausbildung und Ausrüstung.

§ 10

Träger des Luftschutzhilfsdienstes

¹ Die Gemeinden sind zur Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes, die Länder zu dessen Ergänzung durch überörtliche Verbände verpflichtet.

² Der Bund kann Ausbildungsstätten für die zentrale Ausbildung von Führungskräften des Luftschutzhilfsdienstes er- richten und unterhalten.

§ 11

Schutz der IV. Genfer Konvention

Der Luftschutzdienst wird auf der Grundlage des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens zum Schutze der Zivil- personen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 eingerichtet und hat den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen zu entsprechen.

Vierter Abschnitt

Mitarbeit im Luftschutzdienst

§ 12

Freiwillige Meldung und Verpflichtung

¹ Die Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst und im Luft- schutzwarn- und Alarmdienst ist freiwillig. Personen, die sich als Helfer melden, können im Luftschutzhilfsdienst und im Alarmdienst vom örtlichen Luftschutzleiter, im Luftschutzwarn- dienst vom Leiter des Luftschutzwarnamtes zur Teilnahme an der Ausbildung und zu ehrenamtlicher Hilfeleistung im Luftschutz verpflichtet werden. Vor der Verpflichtung eines Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber zu hören.

² Die Rechtsverhältnisse der freiwilligen Helfer richten sich nach §§ 13 bis 20.

§ 13

Arbeitsverhältnis

¹ Wird ein Arbeitnehmer zu behördlich angeordneten Ausbildungsveranstaltungen herangezogen, so entfällt für ihn für die Dauer der Heranziehung die Pflicht zur Arbeits- leistung, ihm ist jedoch vom Arbeitgeber der Arbeitsverdienst zu gewähren, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Der Arbeitnehmer hat den Heranziehungsbescheid unverzüg- lich seinem Arbeitgeber vorzulegen. Die Ausbildung beginnt nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet von dem der Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage.

² Ueberschreitet der Arbeitsausfall die Dauer von zwei Stunden am Tage oder von sieben Stunden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen, so werden dem Arbeitgeber die von ihm nach Absatz 1 dem Arbeitnehmer gewährten Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattet. Ist im arbeits- gerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung seiner Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für die Erstattung bindend. Bezüge, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes fortgewährt werden, sind nicht zu erstatten.

³ Dem Arbeitnehmer dürfen aus der Heranziehung keine Nachteile im Arbeitsverhältnis erwachsen; ihm darf weder wegen der Meldung zum Luftschutzdienst noch wegen der Teilnahme an der Ausbildung gekündigt werden. Muss der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmer entlassen, so darf bei der Auswahl der zu Ent- lassenden die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer Aus- bildungsveranstaltung nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigt werden.

⁴ Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

⁵ Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 sind auf Beamte und Richter sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Bare Auslagen, Verdienstausfall, Unterstützungen

¹ Allen Herangezogenen wird für notwendige bare Auslagen und zusätzliche Verpflegungskosten Ersatz gewährt.

² Herangezogene Personen, die nicht unter § 13 fallen, erhalten während der Dauer der Heranziehung Ersatz für Verdienstausfall.

³ Herangezogene Personen, die im Zeitpunkt der Heranziehung Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe oder Fürsorgeunterstützung beziehen, erhalten diese Leistungen auch während der Dauer der Heranziehung. Daneben erhalten sie eine Entschädigung für den mit ihrer Heranziehung verbundenen allgemeinen Aufwand nach Massgabe fester Sätze. Sie haben den Heranziehungsbescheid unverzüglich dem Arbeitsamt oder dem zuständigen Fürsorgeverband vorzulegen.

§ 15

Ersatz von Sachschäden

¹ Schäden, die an Sachen entstehen, die von den herangezogenen Personen mitgebracht werden, sind angemessen zu ersetzen. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.

² Herangezogene Personen sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des durch sie an mitgebrachten Sachen verursachten Schadens nur verpflichtet, wenn sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 16

Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Ansprüche auf Leistung der in § 13, Abs. 2 und §§ 14 und 15, Abs. 1 vorgesehenen Entschädigungen, Ersatzleistungen und Erstattungen sind zu richten

1. bei Dienstleistungen im Luftschutzwartdienst an den Bund,
2. bei Dienstleistungen im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst an das Land,
3. bei Dienstleistungen im örtlichen Luftschutzhilfsdienst und im Alarmdienst an die Gemeinde. Bilden mehrere Gemeinden ein Luftschutzgebiet, so bestimmen sie den Träger der Entschädigungs-, Ersatz- oder Erstattungspflicht durch Vereinbarung. Kommt eine Vereinbarung nicht zu stande, so haften sie als Gesamtschuldner.

² Im Falle des § 15, Abs. 1 sind die im Absatz 1 genannten Körperschaften zur Ersatzleistung nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Geschädigten auf Grund des Ereignisses, auf dem die Ersatzpflicht beruht, gegen andere Personen zustehen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis.

§ 17

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung der zum Luftschutzwartdienst herangezogenen Personen richtet sich nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 18

Versicherungsverhältnis

Die Heranziehung von Versicherten der sozialen Kranken-, der gesetzlichen Renten- und der Arbeitslosenversicherung zu Ausbildungsveranstaltungen berührt das Versicherungsverhältnis nicht.

§ 19

Rechtsverordnung über Ersatz- und Erstattungsleistungen

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Ersatzleistungen für Verdienstausfall, bare Auslagen, zusätzliche Verpflegungskosten und allgemeinen Aufwand (§ 14, Abs. 1 bis 3) und den Ersatz von Sachschäden (§ 15, Abs. 1),
2. die Erstattung fortgewährter Leistungen (§ 13, Abs. 2).

§ 20

Rechtsmittel

¹ Für Rechtsstreitigkeiten aus § 13, Abs. 2, und § 14, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

² Für Rechtsstreitigkeiten aus § 15, Abs. 1 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Fünfter Abschnitt

Bauliche Luftschutzmassnahmen

§ 21

Standortwahl

Lebens- und verteidigungswichtige Betriebe und Einrichtungen sollen nur an Standorten errichtet werden, die von der Bundesregierung aufzustellenden Grundsätzen über die Berücksichtigung des Luftschutzes entsprechen. Das gleiche gilt für geschlossene Siedlungseinheiten.

§ 22

Verpflichtung zu baulichen Massnahmen

¹ Wer in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern Gebäude, insbesondere Wohngebäude, errichtet, ist nach Massgabe der in § 23 vorgesehenen Rechtsverordnungen verpflichtet

1. den Anforderungen des Luftschutzes an die Lage im Gemeindegebiet, die Grösse, die Anordnung und die Konstruktion des Gebäudes einschliesslich der mit ihm festverbundenen Einrichtungen zu entsprechen,
2. Schutzausbauten für die Benutzer der Gebäude einschliesslich der erfahrungsgemäss vorübergehend anwesenden Personen zu errichten,
(Noch nicht in Kraft; vgl. § 39.)
3. bauliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zu treffen, die aus Luftschutzgründen erforderlich sind.

² Bei der Errichtung von Betrieben, Anlagen oder Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft, der Ernährungswirtschaft, der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität und der Abwasserbeseitigung, des Verkehrs, des Fernmeldewesens, von Krankenanstalten, soweit sie in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern gelegen sind, sind nach Massgabe der in § 23 vorgesehenen Rechtsverordnungen ausser den in Absatz 1 genannten Massnahmen bauliche Luftschutzmassnahmen zum Schutz wichtiger Betriebsanlagen und von Vorräten, zur Sicherstellung der Eigen- und Fremdversorgung mit Energie und Wasser und zur Abwehr mittelbarer, durch die Eigenart des Betriebes bedingter Gefahren für die Umgebung zu treffen. (Noch nicht in Kraft; vgl. § 39.)

³ Wenn in einzelnen Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern aus Luftschutzgründen bauliche Massnahmen notwendig sind, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Absätze 1 und 2 auch in diesen Gemeinden oder in Gebietsteilen der Gemeinden gelten.

⁴ Die oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann im Rahmen der Luftschutzplanung einzelne Gemeinden oder Gebietsteile der Gemeinden von den Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 ausnehmen.

⁵ Befreiung von den Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 kann erteilt werden, wenn

1. die Luftgefährdung wegen der Lage, Grösse oder Eigenart des Gebäudes oder aus ähnlichen Gründen gering ist oder die nach Absatz 1 oder 2 vorgeschriebenen Massnahmen Kosten verursachen würden, die im Verhältnis zum Wert oder zur Bedeutung des Bauvorhabens wirtschaftlich nicht vertretbar sind, und außerdem
2. die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 23

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zu § 22

¹ Zur Durchführung des § 22 werden die zuständigen Bundesminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und den anderen beteiligten Bundesministern durch Rechtsverordnung die folgenden näheren Vorschriften zu erlassen:

1. Der Bundesminister für Wohnungsbau erlässt die baurechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und der Bautechnik im Luftschutz.
2. Der Bundesminister für Wirtschaft erlässt die Bestimmungen über Art, Umfang, Schutzgrad und Rangfolge der baulichen Massnahmen, welche die Industriebetriebe und die ihnen aus Luftschutzgründen gleichzuachtenden Betriebe nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu treffen haben. Er bestimmt die Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, in denen zusätzliche bauliche Massnahmen nach § 22 Abs. 2 sowie insbesondere bauliche Sondermassnahmen der Tarnung und Verdunkelung durchzuführen sind.
3. Der jeweils für den Bereich der in § 5 genannten Verwaltungen zuständige Bundesminister erlässt die Vorschriften über Art und Umfang der in seinem Geschäftsbereich zu treffenden Massnahmen. Der Bundesminister für Verkehr trifft die entsprechenden Vorschriften auch für die Anlagen des Straßenverkehrs, der Schifffahrt und der zivilen Luftfahrt, sowie der nicht bundeseigenen Eisenbahnen und der sonstigen Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs.

² Der Bundesminister des Innern erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern die zur Durchführung des § 22 erforderlichen Vorschriften, soweit deren Erlass nicht in Absatz 1 einem anderen Bundesminister vorbehalten ist.

³ Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nicht, wenn sich ihr Geltungsbereich auf Massnahmen bundeseigener Verwaltungen beschränkt.

§ 24

Öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau

Die Aufbringung der für Luftschutzmassnahmen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zusätzlich erforderlichen öffentlichen Mittel wird durch besonderes Gesetz geregelt werden.

§ 25

Öffentliche Luftschutzbauten

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, im Rahmen der örtlichen Luftschutzplanung die vorhandenen öffentlichen Luftschutzbauten instandzusetzen und neue zu errichten sowie diese Luftschutzbauten zu unterhalten.

² Sofern vorhandene öffentliche Luftschutzbauten, die im Eigentum anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen, von den Gemeinden gemäss Absatz 1 instandzusetzen sind, sind sie den Gemeinden für die Dauer und im Umfang des Bedarfs für örtliche Luftschutzaufgaben zur Verwaltung zu überlassen.

§ 26

Zuständige Behörden

¹ Die für die Bauaufsicht zuständigen Behörden haben bei Ueberwachung der Einhaltung der in § 22 enthaltenen Verpflichtungen die nach diesem Gesetz von den Ländern zu bestimmenden Behörden zu beteiligen.

² Die Befugnisse der Gewerbeaufsichts- und Bergbehörden, der Energieaufsichtsbehörden, der Preisbehörden auf dem Gebiete der Mietpreisüberwachung und der für die Ueberwachung der Anlagen des Verkehrs zuständigen Behörden erstrecken sich in ihrem Bereich auch auf die Durchführung dieses Gesetzes.

³ Die für die Baugenehmigung zuständige Behörde bewilligt die Ausnahme nach § 27 Abs. 3 sowie die Befreiung nach § 22 Abs. 5 und nach § 27 Abs. 4. Für die Befreiung nach § 22 Abs. 5 ist die Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde notwendig.

§ 27

Unterhaltung der Schutzraumbauten; Beseitigungsverbot

¹ Die in § 22 Abs. 1 Nr. 2 genannten Schutzraumbauten sind nach Massgabe der in § 23 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu unterhalten.

² Es ist unzulässig, Schutzraumbauten oder andere bauliche Anlagen und Einrichtungen, die für Zwecke des zivilen Luftschutzes errichtet oder bestimmt sind, zu beseitigen oder derart zu verändern, dass der Verwendungszweck beeinträchtigt wird.

³ Ausnahmen von Absatz 2 können bewilligt werden, wenn die Anlage oder Einrichtung

1. für Luftschutzzwecke entbehrlich ist oder durch Erstellung von Ersatz entbehrlich wird oder
2. nicht mehr für Zwecke des Luftschutzes verwendbar ist und ihre Wiederherstellung einen unverhältnismässig hohen Aufwand erfordert.

⁴ Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 3 kann Befreiung von Absatz 2 erteilt werden, wenn die Anlage oder Einrichtung

1. aus wichtigen Gründen beseitigt werden soll und die Belange des Luftschutzes dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden oder
2. wegen eines überwiegenden anderweitigen öffentlichen Interesses beseitigt werden muss und die Forderung, Ersatz zu erstellen, unbillig wäre.

§ 28

Entschädigung

¹ Wird eine Ausnahme oder Befreiung nach § 27 Abs. 3 oder 4 nicht bewilligt, so hat die Gemeinde den Eigentümer oder andere Berechtigte zu entschädigen, wenn der Schutzraum, die Anlage oder die Einrichtung für Zwecke des öffentlichen Luftschutzes errichtet oder bestimmt ist. §§ 12 bis 14 des Schutzbereichgesetzes gelten sinngemäss.

² Wird dem Eigentümer durch den Schutzraum, die Anlage oder die Einrichtung die wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert, so kann er die Entziehung des Eigentums am Grundstück verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur auf einen Teil des Grundstückes zu, so beschränkt sich das Recht, die Ent-

ziehung des Eigentums zu verlangen, auf diesen Teil, es sei denn, dass der übrige Teil für ihn keinen oder nur einen verhältnismässig geringen Wert hätte.

³ Andere Berechtigte, denen die Ausübung ihres Rechts nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert wird, können die Entziehung des Rechts beantragen.

⁴ Verlangt der Eigentümer nach Absatz 2 die Entziehung des Eigentums oder ein anderer Berechtigter nach Absatz 3 die Entziehung des Rechts, so gelten die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes mit der Massgabe sinngemäss, dass an Stelle des Antrages nach § 11 des Landbeschaffungsgesetzes das Verlangen des Eigentümers oder des Berechtigten tritt.

Sechster Abschnitt

Sicherung von Kulturgut

§ 29

Pflicht zur Sicherung des Kulturguts

¹ Die Länder haben die aus Luftschutzgründen notwendigen vorbereitenden Massnahmen zur Erhaltung wichtigen Kulturgutes zu treffen. Bei bundeseigenem Kulturgut trifft diese Verpflichtung den Bund.

² Der Bundesminister des Innern erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Umfang und die Durchführung dieser Massnahmen.

Siebenter Abschnitt

Arzneimittelbevorratung

§ 30

Anlage und Unterhaltung von Arzneimittelvorräten

Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Arzneimittelvorräte für Luftschutzzwecke angelegt und unterhalten werden. Der Bundesminister des Innern erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung.

Achter Abschnitt

Bundesluftschutzverband

§ 31

Rechtsform und Aufgaben

¹ Es wird eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, welche die Bezeichnung «Bundesluftschutzverband» führt. Mitglieder können der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sein. Der Verband dient gemeinnützigen Zwecken und untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

² Der Bundesluftschutzverband hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Weisungen des Bundesministers des Innern

1. die Bevölkerung über die Gefahren von Angriffen aus der Luft aufzuklären, sie bei Luftschutzmassnahmen zu beraten sowie die Organisation und Ausbildung freiwilliger Helfer für den Selbstschutz der Bevölkerung durchzuführen,
2. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei der Durchführung von sonstigen Luftschutzmassnahmen mitzuwirken.

³ Der Bundesminister des Innern bestimmt den Sitz der Körperschaft und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Aufbau der Körperschaft zu regeln. Die näheren Bestimmungen über die Organisation trifft eine Satzung, die von der Körperschaft mit Zustimmung des Bundesministers des Innern erlassen wird.

Neunter Abschnitt Kosten des öffentlichen Luftschutzes

§ 32

Träger der Kosten; Haushaltführung

¹ Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern und Gemeinden durch Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes, die Instandsetzung vorhandener und die Errichtung neuer öffentlicher Luftschutzbauten einschliesslich der Anlage und Ausstattung der ortsfesten Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes und der Entschädigungen, Ersatzleistungen und Erstattungen nach § 13 Abs. 2, §§ 14, 15 Abs. 1 und § 28 sowie durch die Sicherung von Kulturgut, die Arzneimittelbevorratung und den örtlichen Alarmdienst erwachsen. Die Verpflichtung des Bundes beschränkt sich auf die Kosten von Luftschutzmassnahmen, die durch dieses Gesetz, durch die zu ihm erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden vorgeschrieben werden. Sie erstreckt sich nicht auf persönliche und sächliche Verwaltungskosten.

² Die in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

³ Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, dass auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörde angewendet werden.

⁴ § 10 Nr. 1 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 1011) bleibt unberührt.

Zehnter Abschnitt

Straf- und Bussgeldbestimmungen

§ 33

Strafbestimmungen

1 Wer vorsätzlich

1. Schutzausbauten oder andere baulichen Anlagen oder Einrichtungen des zivilen Luftschutzes oder dafür bestimmte Werkstoffe oder
2. Mittel oder Geräte, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen fehlerhaft herstellt oder liefert, zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht und dadurch vorsätzlich die bezweckte Schutzwirkung vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, wird mit Gefängnis bestraft.

2 Der Versuch ist strafbar.

³ In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

⁴ Wer durch eine der in Absatz 1 bestimmten vorsätzlichen Handlungen fahrlässig die bezweckte Schutzwirkung vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 34

Bussgeldbestimmungen

¹ Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 23 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung ausdrücklich auf diese Bussgeldvorschrift verweist.

² Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbusse bis zu fünftausend Deutsche Mark und, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbusse bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

Elfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 35

Aenderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 537 erhält Nr. 4 folgende Fassung:
«4. a) Personen, die Luftschutzdienst leisten, sofern sie hierzu durch eine zuständige Stelle herangezogen sind oder selbständig handeln, weil Gefahr im Verzuge ist oder nach den Umständen von ihnen angenommen werden kann,
b) freiwillige Helfer des Bundesluftschutzverbandes,
c) Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen des Bundesluftschutzverbandes und der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz.»
2. Im § 627 Abs. 1 wird hinter den Worten «die nicht für seine Rechnung gehen», eingefügt: «für den Luftschutzdienst im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst».
3. Nach § 628 wird folgende Vorschrift als § 628 a eingefügt:

«628 a

Die Gemeinde ist Träger der Versicherung für den Luftschutzdienst im örtlichen Alarmdienst und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst.»

4. § 899 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

«³ Bei Unglücksfällen in Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, des öffentlichen zivilen Luftschutzes und des Technischen Hilfswerkes gilt Absatz 2 entsprechend.»

§ 36

Rechtsnachfolge des Bundesluftschutzverbandes

Mit der Auflösung des eingetragenen Vereins «Bundesluftschutzverband» wird die bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts «Bundesluftschutzverband» ohne Liquidation dessen Rechtsnachfolger.

§ 37

Berlinklausel

¹ Dieses Gesetz gilt unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach Absatz 2 erteilten Ermächtigung nach Massgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Ueberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I, S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten unter dem gleichen Vorbehalt im Land Berlin nach § 14 des Dritten Ueberleitungsgesetzes.

² Das Land Berlin wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der hierzu ergehenden Rechtsverordnungen oder von Teilen dieses Gesetzes und der hierzu ergehenden Rechtsverordnungen abweichend von §§ 13 und 14 des Dritten Ueberleitungsgesetzes zu bestimmen.

³ Die finanziellen Verpflichtungen des Bundes gegenüber dem Land Berlin auf Grund dieses Gesetzes werden zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang wirksam, in dem das Gesetz im Land Berlin in Kraft tritt.

§ 38

Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

§ 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 22 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, deren Inkrafttreten durch besonderes Gesetz bis 1. Januar 1959 bestimmt wird.

SCHWEIZERISCHE LUFTSCHUTZ-OFFIZIERS-GESELLSCHAFT

Nachorientierungslauf der Schweiz. Ls.-Offiziers-Gesellschaft

am 27./28. September 1958 in St. Gallen

Die LOG der Ostschweiz führt am 27./28. September 1958 einen Nacht-Orientierungslauf durch. Teilnahmeberechtigt sind alle Of., Uof. und Sdt. der Ls. Trp.

Die Strecke weist 10 km Horizontaldistanz, 330 m Höbendifferenz und 260 m Gefälle auf.

Die Patrouillen müssen sich zusammensetzen aus einem Patrouillenchef (Of. oder Uof.) und 2 bis 3 Of., Uof. oder Sdt.

Das Programm umfasst die Verwendung von Karte und Kompass, das Schiessen mit dem Karabiner oder mit der Pistole, Prüfungsfragen, Pi- und Feu-Dienst, Distanzschätzten und HG-Werfen.

Die zeitliche Beanspruchung erstreckt sich vom 27. September 1958, 1800 (Kaserne St. Gallen), bis 28. September 1958, zirka 1000. Die Idealzeit wird mit 2:15 angegeben.